

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

Master General Management

Stand: 17.02.2016

Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang General Management Master of Arts (M.A.)

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 17.02.2016 aufgrund aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre, nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm (180 Creditpoints gemäß ECTS) mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 2,5.
2. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Englisch als Fremdsprache erlernt haben, der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse durch einen anerkannten Sprachtest, wie z.B. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder Cambridge Exam; geforderte Mindestpunktzahl im internet based TOEFL 79 Punkte, computer-based und paper-based TOEFL äquivalent, gefordertes Mindest-Level Cambridge English: Advanced (CAE)
3. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, d.h. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise; jeweiliges Mindestlevel laut RO-DT.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrags. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung),
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Motivationsschreiben mit persönlichen Vorstellungen und Erwartungen an das Studium und angestrebten Beruf sowie Erläuterungen zur präferierten Studienverlaufsoption mit oder ohne Doppelabschluss und Zielauslandsregion (max. 1 Seite DIN A 4),
4. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
5. Nachweis der englischen Sprachkenntnisse.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern:

6. Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben gem. § 1 Nr. 3.
7. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Dieses ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Das Studium im Master-Studiengang General Management kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Zulassungsantrag von Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten und den Deutschen nicht gleichgestellten Bewerbern muss bis zum 15. Mai, der von Bewerbern aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerbern (HVVO § 1 Abs. 2) muss bis zum 15. Juni des Jahres bei der HFT Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Bewertung

Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Unterlagen gem. § 2 eingereicht hat. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem zweistufigen Verfahren:

- (1) Es wird in der ersten Stufe eine Vorauswahl anhand des Gesamtdurchschnitts getroffen, der sich berechnet aus:
 1. Dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
 2. der Motivation der Bewerbung zum Studiengang (Motivationsschreiben).

Die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Auswahlkommission entsprechend dem Notensystem mit Noten 1 bis 5 bewertet und anschließend gewichtet.

Die Note nach Absatz 1 Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
die Note nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit 30 v.H. gewichtet.

Die nach der Gewichtung errechnete Note ergibt den Gesamtdurchschnitt.

Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang. Im Falle gleicher Gesamtdurchschnittsnoten wird zuerst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

- (2) In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens findet ein Auswahlgespräch statt. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Master-Studiengang in der angestrebten Studienverlaufsoption mit und ohne Doppelabschluss sowie der Zielauslandsregion und den damit angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ihrer bzw. seiner Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung seines bzw. ihres Studien- und Berufswunsches.
- (3) Die Auswahlgespräche werden an der Hochschule für Technik Stuttgart durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Hochschule im Internet bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern kann in begründeten Fällen das Auswahlgespräch als Telefoninterview durchgeführt werden, wenn durch organisatorische Vorkehrungen die Identität der Bewerberinnen bzw. des Bewerbers gesichert ist.
- (4) Die Kommissionen führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten zu führen, das von einem Mitglied der Kommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber aus Stufe 1 beträgt mindestens das Doppelte der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den Master-Studiengang.
- (6) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil. Diese wird in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.
- (7) Die Rangfolge der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommissionen bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf in einer noten-analogen Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft). Aufgrund der Ergebnisse der Auswahlgespräche wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit wird zuerst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, findet das Losverfahren Anwendung.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung des Rektors bzw. der Rektorin bildet die Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens 2 Professorinnen oder Professoren. Ersatzmitglieder sind zu bestellen. Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen; an ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.
- (2) Die Auswahlkommission kann die Durchführung von Auswahlgesprächen an Gesprächskommissionen aus mindestens zwei Mitgliedern, davon mindestens einen hauptamtlichen Professor bzw. eine hauptamtliche Professorin delegieren.

§ 6 Studienbeginn

Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Wintersemester begonnen werden. Wird der Studienplatz nicht in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist angenommen, erlischt die Zulassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Zustimmung durch den Rektor:

Stuttgart, den 17.02.2016

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: